

An den
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
Herrn Adolf Sauerland
Burgplatz 19
47051 Duisburg

HÄRTING ●●● Chausseestraße 13 10115 Berlin

Chausseestraße 13
10115 Berlin
Tel +49 30 - 28 30 57 40
Fax +49 30 - 28 30 57 44
mail@haerting.de
www.haerting.de

Berlin, den 1. Februar 2010
Sekretariat: Lydia Borchert
Tel: 030 - 2830 574 29

Antrag

auf Erteilung der **straßenverkehrsrechtlichen sowie ggf. weiterer erforderlicher ordnungsbehördlicher Erlaubnisse** für die Durchführung der

Loveparade 2010

RECHTSANWÄLTE

Fabian Reinholz
Christof Elßner
Michael Neuber
Nils Hullen, LL.M.
Robert Golz, LL.M.
Niko Härting
Dr. Martin Schimbacher
Fachanwalt für Informationsrecht
Stefan Kaske
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Christian Willert
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Angelegenheit bestätigen wir der guten Ordnung halber, dass wir die Lopavent GmbH, Saarbrücker Straße 38, 10405 Berlin (im Folgenden: Veranstalterin), anwaltlich beraten und vertreten. Wir nehmen Bezug auf die zwischen der Veranstalterin und u.a. der Stadt Duisburg abgeschlossenen Rahmenvereinbarung vom 21. Juni 2007 (dort insbesondere auf § 2 Abs. 1) und die weiteren zwischenzeitlichen Gespräche.

Namens und mit Vollmacht der Veranstalterin

beantragen

wir die

Erteilung

der für die **Durchführung der Loveparade 2010 am 24. Juli 2010 in Duisburg**, auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs (im Folgenden: Veranstaltungsgebiet),

erforderlichen Erlaubnisse,

- mit Ausnahme der gesondert beantragten immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis -, insbesondere einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 StVO i.V.m. § 21 StrWG NRW im Hinblick auf etwa zu nutzendes öffentliches Straßenland,

Kooperationspartner

KAUFFMANN Steuerberater GbR ■■■

wie in dem als Anlage beigefügten vorläufigen Konzept (Stand: 15. Januar 2010) beschrieben

in der Zeit von 14.00 bis 24.00 Uhr einschließlich

des **Umzuges der Paradedfahrzeuge** (Floats) auf der Strecke in der Zeit **von 14.00 bis ca. 23.00 Uhr** und

der **Abschlusskundgebung** auf dem Platz der Abschlusskundgebung in der Zeit von **ca. 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr**

sowie für die erforderlichen Vor- und Nachbereitungen (insbesondere Auf- und Abbauarbeiten sowie für die Reinigung) innerhalb der Sperrzeiten - für

die Paradestrecke: Rundkurs auf dem Aurelis-Gelände (Duisburger Freiheit):

Vom südlichen Bereich des Geländes , zwischen den Güterbahnhofsgebäuden und der BAB 59, über einen Teil des Mercatorkreisels und die an dem Bahnhof angrenzenden Parkplatzflächen, zurück entlang der östlichen Seite des Güterbahnhofsgebäudes, nördlich der Karl-Lehr-Straße zur Ausgangsposition.

den Ort der Abschlusskundgebung: Bereich nördlich der alten Güterbahnhofsgebäude

sowie für Catering, Merchandising, Medienstandorte, Standorte der Sicherheitsbehörden, Standorte der Sanitätsdienste und Aufstellorte für Toiletten und Müllcontainer gemäß dem noch zu erstellenden Flächenplan.

Wir beantragen weiter, insbesondere folgende Festlegungen zu treffen:

1. Rechte Dritter bleiben von dieser Erlaubnis unberührt, abgesehen von dem mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis verbundenen Ausschluss des Gemeingebrauchs.
2. Vorbehaltlich bei Abschluss der Rahmenvereinbarung bereits bestehender Verträge wird der Veranstalterin ein exklusives Recht zur Nutzung von Veranstaltungsstrecke und Veranstaltungsgebiet unter Ausschluss bzw. Beschränkung des Gemeingebrauchs und insbesondere für Zwecke des Straßenverkaufs, der Werbung, der Produktion von Ton- und Bildmaterial etc. eingeräumt, soweit sich die Strecken und Flächen auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen oder Plätzen befinden.
3. Die Erlaubnis wird mit der Maßgabe erteilt, dass die Nutzung des Straßenlandes zum Zweck des Straßenverkaufs von Getränken und Lebensmitteln bereits mit Abschluss der Aufbauarbeiten am Sonnabend, den 24.07.2010, 8:00 Uhr zulässig ist.
4. Soweit Nutzungen im genehmigungspflichtigen Straßenbereich durch stationäre Aufbauten auf der Strecke erfolgen, ergeben sich diese aus dem Flächenplan, der nach seiner Bestätigung durch die Behörde Bestandteil der Erlaubnis wird.

5. Etwa notwendige verkehrliche Regelungen ergeben sich aus dem ebenfalls durch die Behörde noch zu genehmigenden Verkehrszeichenplan, der nachgereicht wird, sobald ausreichende Informationen über den zeitlichen und tatsächlichen Verlauf der geplanten Baustelle am Mercatorkreisel und seiner Folgen für die Konzeption des Streckenverlaufs vorliegen. Sodann wird der Verkehrszeichenplan nach seiner Bestätigung Bestandteil der Erlaubnis.
6. Für Sonntag, den 25.07.2010 wird eine generelle Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) für die Logistik-Lkw der Loveparade in Duisburg erteilt, die für die Abbauarbeiten im Rahmen der Loveparade 2010 benötigt werden.
8. Die Erlaubnis erstreckt sich ausdrücklich auch auf die Nutzung an das Straßenland ggf. angrenzender Grünflächen (Mittelinsel, Randstreifen), soweit eine entsprechende Nutzung durch den genehmigten Flächenplan vorgesehen ist.
9. Wir bitten darum, ggf. die sofortige Vollziehung der Erlaubnis gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO anzuordnen.

Zur

Begründung

1. Zur Begründung und wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die bisherigen Gespräche sowie die zwischen unserer Mandantin und u.a. der Stadt Duisburg geschlossenen Rahmenvereinbarung vom 21. Juni 2007.
2. Die Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 StVO vom Sonntagsfahrverbot ist für die Durchführung der Loveparade 2010 in Duisburg unerlässlich. Da die Veranstaltung an einem Samstag stattfindet und der gesamte Rückbau am Sonntag erfolgen muss, wäre die Durchführung der Loveparade ohne die Benutzung von LKW am Sonntag schlicht unmöglich. Aufgrund des erheblichen logistischen Aufwandes für eine Veranstaltung wie die Loveparade 2010 ist eine generelle Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 StVO vom Sonntagsfahrverbot für die Logistik-Lkw unerlässlich.
3. Soweit weitere Angaben notwendig sind und insbesondere der Verkehrszeichenplan vorzulegen oder der Flächenplan zu ergänzen ist, bitten wir darum, die entsprechenden Verpflichtungen als Auflage zu gestalten.

Bekanntermaßen führt die Veranstalterin intensive Gespräche mit allen beteiligten Behörden über die Abstimmung der genannten Unterlagen. Diese Gespräche werden ohne jeden Zweifel vor dem Veranstaltungstermin zum Abschluss gebracht werden, sie können gleichwohl noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Veranstalterin ist jedoch aus naheliegenden Gründen an der Beschaffung von Rechtssicherheit durch die Erteilung einer - wenn auch ggf. aufschiebend bedingten - Erlaubnis auch im Interesse ihrer Partner und zur Sicherung der Finanzierung der Veranstaltung zwingend interessiert.

4. Sollte die Erteilung der Erlaubnis zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Bestandskraft der Erlaubnis vor dem 24.07.2010 nicht gewährleistet ist, sollte die sofortige Vollziehung angeordnet werden, die dann im überwiegenden öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden schutzwürdigen Interesse der Veranstalterin geboten wäre.

In einer solchen Situation wäre ein kurzfristig vor der Veranstaltung erhobener Widerspruch eines Dritten - unbeschadet der Tatsache, dass die Verletzung subjektiver Rechtspositionen Dritter ausgeschlossen ist - geeignet, die Veranstaltungsdurchführung zu gefährden.

Die immensen wirtschaftlichen aber auch ideellen Schäden, die nicht nur der Veranstalterin, sondern auch der Metropole Ruhr und der Stadt Duisburg entstehen, wenn die Veranstaltung aus einem solchen Grund abgesagt werden muss (und sich im Nachhinein herausstellt, dass der Widerspruch rechtswidrig war) überwiegen die denkbaren Beeinträchtigungen, die ein möglicher Widerspruchsführer hinnehmen muss, wenn die Veranstaltung durchgeführt wird und sich im Nachhinein herausstellt, dass die Erlaubnis rechtswidrig war, bei weitem.

Zudem werden die Rechtsschutzmöglichkeit etwaiger Betroffener nicht über Gebühr beschnitten, da es ihnen jederzeit frei steht, die Anweisung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde oder notfalls auch gerichtlich überprüfen zu lassen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christof Elßner
Rechtsanwalt

Anlage: Vorläufiges Konzept